

NACHBARS BAUMWURZELN

BGH Urteil vom 23.03.2023 – V ZR 67/22, BeckRS 2023, 9519

SACHVERHALT

(abgewandelt und gekürzt)

Die A und der B sind jeweils Eigentümer benachbarter Grundstücke. Auf dem Grundstück des B steht unweit der gemeinsamen Grundstücksgrenze eine Pappel. Die Wurzeln der Pappel sind in das Grundstück der A hineingewachsen und haben dort eine Wurzelbrut (Pflanzentrieb aus oberflächlich wachsenden Wurzeln) gebildet. Durch diese Wurzelbrut wurden die Pflastersteine in der Garageneinfahrt bei A über längere Zeit nach und nach angehoben, worauf A den B auch in der Vergangenheit aufmerksam gemacht hat. Die A, die nunmehr immer wieder über die „Huckel“ fahren muss und weitere Schäden an der Einfahrt und ihrem Auto befürchtet, fordert den B unter Fristsetzung auf, die Pappel entweder zu fällen oder die Wurzeln auf ihrer Seite des Grundstücks zu entfernen und das erneute Herüberwachsen durch eine Wurzelsperre zu verhindern. Der B verweigert sämtliche Maßnahmen und lässt die Frist verstreichen.

A plant daher, die Wurzeln selbst entfernen, eine Wurzelsperre einrichten sowie die Pflaster Schäden der Garageneinfahrt beseitigen zu lassen. Da sie die hierfür erforderlichen Kosten von 2.000,00 EUR nicht selbst vorstrecken kann, möchte sie den B vor Durchführung in Höhe eines Vorschusses von 2.000,00 EUR in Anspruch nehmen. Zu Recht)

Hinweis:

1. Die von A gesetzte Frist ist angemessen lang.
2. Der Einbau einer Wurzelsperre wäre behördlich genehmigungsfähig und würde zum gewünschten Erfolg führen.



Zur Lösung auf
examensgerecht.de

SCHLAGWÖRTER

Bereicherungsrecht, BGH, Geschäftsführung ohne Auftrag, Nachbarschaft, Sachenrecht, Schadensersatz, Schuldrecht, Selbstvornahme, Vorschuss, Zivilrecht

SKIZZE

- A. Vertragliche Ansprüche
- B. Anspruch aus §§ 677, 683 S. 1, 670 BGB
 - I. Voraussetzungen der berechtigten Geschäftsführung ohne Auftrag
 - II. Ergebnis
- C. Anspruch aus §§ 684 S. 1, 818 BGB
- D. Anspruch aus §§ 812 Abs. 1 S. 1 2. Alt, 818 Abs. 2 BGB
 - I. Etwas erlangt
 - II. Ergebnis
- E. Anspruch aus § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB
- F. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB
- G. Anspruch aus § 906 Abs. 2 S. 2 BGB analog
 - I. Voraussetzungen
 - II. Ergebnis
- H. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB
- I. Ansprüche aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB mit den Grundsätzen des nachbarschaftlichen Gemeinschaftsverhältnisses
 - I. Anwendbarkeit von § 280 Abs. 1 BGB auf das nachbarschaftliche Gemeinschaftsverhältnis
 - II. Ergebnis
- J. Anspruch aus §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 Alt. 1 BGB i.V.m. § 1004 BGB
 - I. Anwendbarkeit von §§ 280 Abs. 1, Abs. 3, 281 Abs. 1 Alt. 1 BGB auf § 1004 Abs. 1 S. 1 BGB
 - 1. Anwendbarkeit des § 281 BGB
 - 2. Keine Anwendbarkeit des § 281 BGB
 - 3. Vermittelnde Ansicht
 - 4. Streitentscheid
 - II. Ergebnis
- K. Gesamtergebnis